

Begleiterklärung zur Bekanntmachung zur Umsetzung des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Leihgeräte für Lehrkräfte“) in Rheinland-Pfalz

**zwischen dem Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz,
der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Rheinland-Pfalz, den kirchlichen Schulträgern in Rheinland-Pfalz
und der Arbeitsgemeinschaft Freie Schulen Rheinland-Pfalz**

Präambel

Mit einem dritten Zusatz zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 stellt der Bund den Ländern vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Einschränkungen des Präsenzunterrichts weitere 500 Millionen Euro für die Beschaffung von mobilen Endgeräten durch die Schulträger zur Verfügung.

Zweck des Programms „Leihgeräte für Lehrkräfte“ ist es, eine weitere Verbesserung der digitalen Infrastruktur von Schulen durch den Einsatz schulgebundener digitaler Endgeräte für Lehrkräfte zu gewährleisten. Die Geräte sollen flexibel für die Unterrichtsvorbereitung und die Durchführung digitaler Unterrichtsformen zum Einsatz kommen, unabhängig davon, ob dieser Unterricht in der Schule oder außerhalb stattfindet. Zu diesem Zweck sollen Leihgeräte-Pools an den Schulen installiert werden, aus denen sich Lehrkräfte benötigte digitale Endgeräte kurz- und langfristig ausleihen können.

Land, Kommunen und freie Träger sind sich darin einig, dass es bei der Durchführung des Programms auf eine schnelle, gleichzeitig aber auch nachhaltige Umsetzung ankommt. Gerade die technische Ausstattung der Lehrkräfte mit mobilen Endgeräten ist bei klarer pädagogischer Zielsetzung ein entscheidender Ausgangspunkt für die Entwicklung von Kompetenzen für die digitale Welt.

Die nachfolgenden gemeinsam vereinbarten Grundsätze sollen bei der Durchführung des Programms „Leihgeräte für Lehrkräfte“ als Leitlinien fungieren und in Rheinland-Pfalz für eine harmonisierte Praxis beim Erwerb, bei der Einrichtung und beim Betrieb der Gerätepools sowie beim Verleih der Poolgeräte an Lehrkräfte ohne Festlegung von weiteren Rechtspflichten sowie ohne Vorfestlegung von Zuständigkeitsregelungen sorgen.

Verteilung der Mittel auf die Schulträger

Die Mittel des Sofortausstattungsprogramms in Höhe von 500 Millionen Euro werden vom Bund an die Länder gemäß Königsteiner Schlüssel zugewiesen. Auf Rheinland-Pfalz entfällt die Summe von rund 24,1 Millionen Euro. Die zur Verfügung gestellten Mittel werden in Rheinland-Pfalz in Form von Budgets auf die Schulträger verteilt. Die Höhe der jeweiligen Budgets bemisst sich an der Anzahl der in den Schulen der Träger hauptamtlich beschäftigten Lehrkräfte. Die zu entrichtenden Eigenanteile übernimmt das Land im Wege einer Vollfinanzierung.

Die Gelder werden auf der Grundlage einer Bekanntmachung und einer Übersicht der zugeteilten Budgets bereitgestellt. Die Förderung sieht ein sehr reduziertes Verfahren vor; die Mittelzuweisung erfolgt in voller Höhe des jeweiligen Schulträgerbudgets antragsfrei durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB). Die Schulträger stellen zu diesem Zweck ihre Bankverbindung in einem Online-Formular der ISB zur Verfügung. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist ab dem 3. Juni 2020 zugelassen, d.h. auch Geräte, die seither oder noch vor dem Mittelabruf beschafft oder bestellt wurden, sind antragsfrei förderfähig, insofern sie dem Zweck des Programms dienen und den organisatorischen Rahmen hinsichtlich der beschafften Gerätetypen (siehe „Beschaffung und Mindestanforderungen“) einhalten.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ausschließlich Laptops, Notebooks und Tablets. Zubehör ist dann förderfähig, wenn es eine nachhaltige Vorhaltung und Nutzung der Geräte unterstützt, also z. B. Taschen, Schutzhüllen, Eingabegeräte und zusätzliche Netzteile.

Investive Begleitmaßnahmen werden dann gefördert, wenn diese der geeigneten und sicheren Inbetriebnahme der Geräte dienen. Dazu zählen insbesondere auch der Erwerb von Lizenzen zum Betrieb, zur Nutzung und zum Management der Geräte erforderliche Software einschließlich ihrer Installation (z. B. Betriebssysteme, MDM-Lizenzen, Service-Tickets für die Ersteinrichtung und Inbetriebnahme, Officepakete, bzw. Apps). Alle Käufe müssen investiver Natur sein, Leasinggeräte oder zeitlich befristete Lizenzen sind im Rahmen des Programms „Leihgeräte für Lehrkräfte“ nicht förderfähig. Eine Verwendung der Mittel für Wartung und Betrieb der schulgebundenen mobilen Endgeräte ist nicht möglich.

Beschaffung und Mindestanforderungen an die Geräte

Die Schulträger beschaffen mit den aus der Zusatzvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ bereitgestellten Mitteln im Auftrag des Landes sowie ohne Anerkennung einer Rechtspflicht mobile Endgeräte für die Lehrkräfte und stellen sie den Schulen zur Verfügung.

Für eine erleichterte und wirtschaftliche Beschaffung von mobilen Endgeräten und notwendigem Zubehör besteht für Schulträger die Möglichkeit, für zwei Geräteklassen (Tablet und Notebook) auf bestehende Rahmenverträge des Landes zuzugreifen. Alle Einzelheiten dazu finden sich auf folgender Website: <https://digitalpakt.rlp.de/de/> Die Spezifikationen der in den Rahmenverträgen enthaltenen Geräte bilden die technischen Mindestanforderungen ab. Gleichzeitig bildet der in der Bekanntmachung unter 5.2 genannte Zuwendungsbetrag von höchstens 720,00 Euro pro Gerät (inkl. investiver Kosten für die Ersteinrichtung und Inbetriebnahme, Zubehör, Ausstattung und Software) die Obergrenze, die bei Beschaffungen außerhalb der Rahmenverträge mit vollständigem Einsatz von Fördermitteln nicht überschritten werden darf. Über diese Deckelung hinausgehende Kosten für Geräte sind von den Schulträgern selbst zu tragen.

Das Land und die Schulträger sind sich bewusst, dass die Beschaffung der Geräte mit Blick auf die Marktsituation und auf das zur Verfügung stehende Personal einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Ziel ist es, dass die beschafften Leihgeräte Lehrkräften für den pädagogischen Einsatz schnellstmöglich zur Verfügung stehen.

Umsetzungszeitraum

Gemäß § 6 Absatz 2 des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 „Leihgeräte für Lehrkräfte“ ist eine Verausgabung der im Rahmen dieses Programms zur Verfügung gestellten Mittel bis Ende 2021 anzustreben. Ab dem 1. November 2021 entfällt die Bindung an die Budgets nach Nummer 6.1. der Förderrichtlinie. Mittel, die bis zum Ende der Budgetbindung nicht zweckentsprechend gebunden sind, müssen bis 10. November 2021 zurückgezahlt werden. Über die Verteilung etwaiger Restmittel wird im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden, den kirchlichen Schulträgern in Rheinland-Pfalz und der Arbeitsgemeinschaft Freie Schulen Rheinland-Pfalz entschieden.

Einrichtung der Geräte und Nutzungsregelungen

Die schulgebundenen Geräte werden durch die Schulträger so eingerichtet, dass diese durch Lehrkräfte sowohl im häuslichen Umfeld als auch in den pädagogischen Netzwerken der Schulen in geeignetem Umfang sicher genutzt werden können.

Alle Geräte enthalten ein Basis-Softwarepaket, das die unmittelbare Verwendbarkeit der Geräte gewährleistet. Softwarebedarfe, die den vorgegebenen Rahmen übersteigen, können innerhalb des Programms „Leihgeräte für Lehrkräfte“ nicht gedeckt werden.

Das Land erarbeitet in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden Muster-Nutzungsordnungen sowie Musterverträge zur Auftragsdatenverarbeitung, um einen rechtssicheren Rahmen für den Betrieb der Leihgeräte für Lehrkräfte zu gewährleisten.

Ausleihe

Für die Abwicklung der Ausleihe steht den Schulträgern ein Mustervertrag zur Verfügung, der sich in der Anlage zu dieser Vereinbarung befindet. Lehrkräfte, die ihre Einsatzschule verlassen, geben das ihnen überlassene Leihgerät an den Schulträger zurück. Die Geräte werden vor erneuter Ausgabe durch technische Supportkräfte zurückgesetzt, so dass sich keine personenbezogenen Daten mehr auf den Geräten befinden. Über die Art der Vorhaltung und Art der Ausgabe der Geräte an die Lehrkräfte entscheiden die Schulleitungen in Abstimmung mit den Schulträgern.

Die Schulträger sind nicht zur Ersatzbeschaffung unbrauchbar gewordener oder abhanden gekommener Geräte verpflichtet, sofern kein Leistungsanspruch aus einer Garantie oder Versicherung besteht. Weiterhin bestehen keine Ansprüche auf Ausstattung aller Lehrkräfte und die Bereitstellung und Wartung bestimmter Geräte.

Teilnahmeberechtigte Lehrkräfte

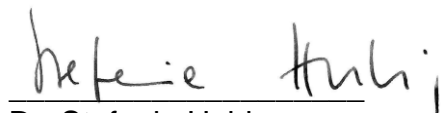
Die mit Mitteln dieses Programms aufgebauten Pools mobiler Endgeräte an Schulen stehen grundsätzlich hauptamtlichen Lehrkräften sowohl für eine kurz- als auch für eine langfristige Ausleihe zur Verfügung. Nicht von hauptamtlichen Lehrkräften abgerufene Geräte können auch Lehrkräften in anderen Beschäftigungsverhältnissen zur Verfügung gestellt werden. Lehrkräfte haben keinen Anspruch auf die Leihe eines Geräts. Die Schulträger verleihen die Geräte im Rahmen der Verfügbarkeit.

Einrichtung einer Kommission zur Weiterentwicklung der Kostenträgerschaft im Bereich der digitalen Infrastrukturen von Schulen

Das Land Rheinland-Pfalz vereinbart mit der **Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz** die Einrichtung einer **Kommission**, deren **Aufgabe** es ist, **Inhalt und Umfang der Sachaufwandsträgerschaft im Bereich der digitalen Infrastrukturen von Schulen** unter Berücksichtigung der seit Inkrafttreten des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes wesentlich veränderten Rahmenbedingungen hinsichtlich schulischer IT-Infrastrukturen weiterzuentwickeln. Die Kommission soll paritätisch von Vertreterinnen und Vertretern des Landes Rheinland-Pfalz sowie der Schulträger besetzt sein. Die Federführung obliegt dem Ministerium für Bildung. Anlassbezogen können weitere Experten und Stellen eingeladen werden. Die Ergebnisse sollen im Laufe des Schuljahres 2022/2023 vorliegen.

Die generelle Frage, ob die Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen Endgeräten eine Aufgabe der Schulträger oder eine Aufgabe des Dienstherrn des Lehrpersonals ist, wird bei der Umsetzung dieses Programms ausdrücklich ausgeklammert.

Mainz, den 20. Juli 2021
Ministerium für Bildung



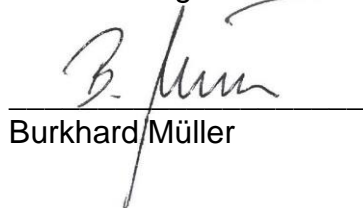
Dr. Stefanie Hubig

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz



Dr. Karl-Heinz Frieden

Landkreistag Rheinland-Pfalz



Burkhard Müller

Städtetag Rheinland-Pfalz



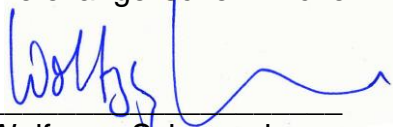
Michael Mätzig

Katholisches Büro Mainz
Kommissariat der Bischöfe Rheinland-Pfalz



Dieter Skala

Die evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz



Wolfgang Schumacher

Arbeitsgemeinschaft freie Schulen in Rheinland-Pfalz



Götz Döring